

# Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

**Abonnementpreis** mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst sowie Frauenwelt und Jugend einschließlich Bringerlohn monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährlich M. 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn M. 5.—. Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

**Redaktion:** Gr. Zwingerstraße 14, II. Tel. 3465. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr.  
**Expedition:** Gr. Zwingerstraße 14. Tel. 1760. Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die gespaltene Zeile mit 20 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinstanzeigen 25 Pf. Inserate müssen bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adressen: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 177.

Dresden, Sonnabend den 2. August 1913.

24. Jahrg.

Der Krupp-Prozess kann heute noch nicht zu Ende geführt werden.

Die Londoner Polizei ist zurzeit mit einer englischen Kruppaffäre beschäftigt.

In der Rhone ertranken neun Wäscherinnen.

Die griechische Regierung erklärt die bulgarischen Siegeserklärungen für unwahr.

Die spanische Garnison von Ceuta ist von den Kuffahabischen bedroht.

## Die Jugendlichen und die Straffuitz.

Der Reichstag hat den Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche (Jugendgerichte) noch nicht erledigt. Aber der Bericht der 19er Kommission liegt vor, so daß das Plenum des Reichstags bald nach Wiederaufnahme der Sitzungen das Gesetz verabschieden dürfte, das dann im nächsten Jahre in Kraft treten kann. Deutschland hinkt damit hinter anderen Ländern, Vereinigten Staaten von Nordamerika, England, Ungarn u. a., nach, die bereits Jugendgerichte haben. Zwar bestehen auch zurzeit schon in Deutschland an 506 Amtsgerichtlichen Einrichtungen, die man als „Jugendgerichte“ bezeichnen kann, d. h. die eine Vereinfachung des Arbeitsgebietes des Strafrichters und des Vormundschaftsrichters in der Hand einer oder mehrerer Personen darstellen, und zwar nicht oder zum wenigsten nicht nur aus technischen Gründen der Geschäftsbereitstellung, sondern mit Rücksicht auf die Jugendlichen, für deren Strafsachen und vormundschaftsgerichtliche Fürsorge. Diese Einrichtungen beziehen sich auf Verordnungen der einzelnen Landesregierungen. Aber ganz abgesehen davon, daß sie nur bei einem kleinen Teil der Amtsgerichte bestehen, können sie den Anforderungen eines modernen Jugendgerichtes schon deshalb nicht entsprechen, weil wir kein materielles Jugendrecht haben, das die Eigenart der Jugendlichen und die Rücksicht auf ihre sittliche und soziale Erziehung darüber entscheiden läßt, welche Maßregel gegen jugendliche Rechtsbrecher zu ergreifen ist. In zahlreichen Fällen werden immer noch Kinder in das Gefängnis gesperrt und so erst auf die Verbrechensbahn geführt. Ob der vorliegende Gesetzesentwurf diesen ungewünschten Zustand beseitigen wird, sofern er nicht im Plenum des Reichstags wesentliche Verbesserungen erhält, ist sehr fraglich. Jedenfalls ist er unbefriedigend.

Der wesentlichste Fortschritt des Gesetzesentwurfs besteht darin, daß das strafmündige Alter vom 12. auf das 14. Lebensjahr erhöht wird, so daß wenigstens kein Kind unter 14 Jahren mehr in das Gefängnis gesperrt werden kann. Das strafmündige Alter ist dann immer noch zu niedrig gegriffen. Aber gut arbeitende Jugendgerichte können es auch so dahin bringen, daß Kinder und sehr jugendliche Rechtsbrecher überhaupt in kein Gefängnis mehr kommen. In England z. B. befanden sich im Jahre 1896, wie Dr. Behrend nach der letzten englischen Kriminalstatistik in Ashenburys Monatsbericht für 2000 Kinder unter 12 Jahren in Gefängnissen, und weitere 12 000 im Alter von 12 bis 18 Jahren waren gezwungen, dort ihre Strafe abzuhängen. Heute hat die Jugendgesetzgebung hierin gewaltig Wandel geschaffen. Im Jahre 1908 und 1909 waren nur noch 4 bzw. 5 Kinder unter 14 Jahren im Gefängnis und 1910 konnte die englische Regierung mit Genehmigung darauf hinweisen, daß kein einziges Kind unter 14 Jahren sich mehr im Gefängnis befand. Und in gleicher Weise geht die Zahl der im Gefängnis befindlichen Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren zurück. Während noch 1908 — vor der Einführung der Jugendgerichte — 543 derartige Kinder im Gefängnis waren, sank ihre Zahl schon im folgenden Jahre um mehr als die Hälfte (222); im Jahre 1910 ist sie sogar auf 51 Personen (darunter nur 3 Mädchen) herabgefallen und wird voraussichtlich weiter sinken und ganz verschwinden. Dabei standen im Jahre 1910 vor englischen Jugendgerichten im ganzen 33 598 Jugendliche zwischen 12 und 16 Jahren. Davon waren annähernd die Hälfte unter 14 Jahren (16 416). Und die Delikte bestanden in 12 275 Fällen aus den schweren Formen des Diebstahls und verwandten Eigentumsdelikten (Unterschlagung, Betrug usw.).

Die Erhöhung des strafmündigen Alters auf 14 Jahre wird Deutschland gegen England voraus haben, wenn der vorliegende Entwurf Gesetz geworden sein wird. Auch sollen in Deutschland alle Jugendlichen, die noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht haben, vor das Jugendgericht kommen, während in England vor diese Gerichte nur die Straftaten aller Personen zwischen dem 12. und 16. Lebensjahre gelangen. Aber wie es bei der Rechtsprechung im allgemeinen nicht nur auf die Gesetzesbestimmungen, sondern auch und vor allem auf den Geist ankommt, aus dem heraus Recht gesprochen wird, so auch viel mehr bei Jugendgerichten. Das Vertrauen zu den Richtern ist in Deutschland auch so gering, daß man auf den Geist der deutschen Rechtsprechung nicht bauen kann. Die Jugendgerichte setzen in Deutschland auch

nicht einmal obligatorisch eingeführt werden, sondern nur „so weit ein Bedürfnis besteht“. Der Jugendrichter soll ein Amtsrichter sein, der „namentlich in Vormundschaftsachen“ bewandert ist, und zu Schöffen sollen bei den Jugendgerichtlichen Personen berufen werden, „die in der Jugendziehung besonders erfahren sind“. Das alles bietet keine Gewähr dafür, daß nicht doch auch selbst von Jugendgerichtlichen junge Leute von 14 bis 18 Jahren in das Gefängnis geschickt werden. Aber auch das, was der Entwurf an Stelle des Gefängnisses vorsieht, ist zum Teil sehr fraglicher Art.

Wenn die Verschuldung und die Folgen einer Tat gering sind, so soll von der Erhebung einer Anklage abgesehen werden können, nicht müssen. Es liegt also ganz in dem Ermessen des Staatsanwalts, ob er Anklage erheben will oder nicht. Anstatt daß Anklage erhoben wird, können aber auch sofort Erziehungs- und Besserungsmaßregeln angeordnet werden, was auch nach Erhebung einer Klage vom Gericht geschehen kann. Die Vormundschaftsbehörde kann dann den Jugendlichen ermahnen oder ihn der Pflicht des gesetzlichen Vertreters oder der Schulbehörde überweisen oder die „Fürsorgeerziehung“ anordnen oder die Schulaufsicht. Nicht das Jugendgericht, sondern die Vormundschaftsbehörde urteilt, und zwar nach Gutdünken, über den jugendlichen Rechtsbrecher, der von der Gefängnisstrafe verschont bleibt. Und er kann dann vom Wegen in die Strafe, das heißt, anstatt in das Gefängnis in eine Fürsorgeerziehungsanstalt kommen, die zum Teil viel schärfer und für den Jugendlichen schädlicher ist als das Gefängnis.

Der Gesetzesentwurf über die Jugendgerichte enthält also auch nach den Beschlüssen der 19er Kommission noch große Mängel. Aber das schlimmste ist, daß wir keine Einrichtungen haben und solche auch nicht in Aussicht stehen, die für schwere jugendliche Verbrecher an Stelle der Strafe zu treten haben. Und das wird auch so lange der Fall sein, als die Erkenntnis nicht die Oberhand gewonnen hat, daß fast alle leichten Fälle jugendlicher Kriminalität bedeutungslos sind, weil es sich hierbei nicht um Verbrecher, sondern um Kinderlein handelt; daß die Ursache der schweren Kriminalität aber in einem sehr großen Teil, wenn nicht ausschließlich, im frischen Geisteslauf der jungen Rechtsbrecher zu suchen ist. Nach der neuesten amtlichen Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Preußen im Jahre 1911 stammten 3232 Jüngerlinge von Eltern mit „lasterhaften Neigungen“ — Trunksucht, Inzucht usw. — oder von solchen ab, die geistig minderwertig waren, d. h. alle diese „verwahrlosten“ Kinder waren Abkömmlinge geistig minderwertiger Eltern und selbst geistig nicht gesund. Nur ein Jugendrecht, das diese Tatsachen berücksichtigt und an die Stelle des Strafrichters den Arzt und den Pädagogen setzt, wird für die jugendlichen Rechtsbrecher eine Behandlung bringen, die im modernen Sinne eine Gerechtigkeit darstellt und geeignet ist, dem Verbrechen entgegenzuwirken.

## Konferenzen.

Die Waffen schweigen, die Diplomaten reden. In der gestrigen Friedenskonferenz wurde, nach einer fulminanten Rede, im Namen der Verbündeten das Schriftstück mit den Forderungen der Verbündeten verlesen. Als Grenze wird verlangt der Lauf der Struma, beginnend an der alten bulgarisch-ägyptischen Grenze, über Westa, Kusa, Morgokan und Nordkhala, endend am ägyptischen Meer drei Kilometer östlich von Westa. Bulgarien soll den Ansprüchen auf die ägyptischen Inseln entsagen, eine Entschädigung zahlen sowie die Freiheit von Schulen und Kirchen der griechischen Gemeinden in Thrazien garantieren, Forderungen, die Bulgarien unbillig und hoch erscheinen. Die Friedenskonferenz wurde, nachdem das Protokoll der vorhergehenden Sitzung gebilligt und unterzeichnet worden war, auf heute vertagt. Die Konferenz der bulgarischen und rumänischen Delegierten über die Ansprüche Rumaniens wurde ebenfalls vertagt. Militärische Sachverständige beider Parteien werden den Lauf der neuen Grenze erörtern. Zu den Forderungen Rumaniens gehört auch die Schließung der Befestigungen von Ruschuk und Schumla sowie die Anerkennung einer Zone des bulgarischen Gebietes, die nicht besetzt werden darf. Es ist klar, daß die bulgarischen Delegierten die rumänischen Forderungen betreffend die neue Grenze vollinhaltlich annehmen. Weiter wird offiziell mitgeteilt, daß die Möglichkeit eines Kompromisses in der Frage des Jaisens von Kavalla sich ergeben haben soll.

### Die Mächte und die Friedensverhandlungen.

Sofia, 1. August. Ueber das Ergebnis der Friedensverhandlungen in Bukarest denkt man noch immer optimistisch. Man sagt hier, die Mächte stimmten entschieden darin überein, daß Kavalla Bulgarien zu fallen müsse. Die Frage von Adrianopel wird von der Konferenz überhaupt nicht erörtert werden. In Petersburg ist man der Auffassung, Adrianopel sei von den Verbündeten Staaten mit Zustimmung Europas erworben worden, so daß Europa die Türken daran zu zerschlagen habe. Der

Friedensvertrag wird alle durch den Bonboner Vertrag erworbenen Gebiete unter die Verbündeten verteilen.

### Deutschland und die russische Aktion.

Berlin, 1. August. Der Berliner Korrespondent des Pariser Temps meldet seinem Blatte, daß die deutsche Regierung in Petersburg eine Erklärung dahin abgegeben habe, daß sie sich einer isolierten Aktion Russlands gegen die Türkei unter gewissen Bedingungen nicht widersetze. Hierzu erklärt das türkische Telegraphenbureau, daß hier in Berlin von einer derartigen Erklärung, die die deutsche Regierung in Petersburg abgegeben haben soll, nichts bekannt ist. Die deutsche Regierung hat in dieser Frage in Petersburg keinerlei Erklärung abgegeben. Nichts allein ist nur, daß zwischen den Großmächten eifrige Verhandlungen darüber gepflogen werden, wie die Türkei angehalten werden kann, die in London eingegangenen Verpflichtungen auch zu erfüllen.

### Keine Einmischung Russlands?

Petersburg, 1. August. Der russische Ministerrat hat sich nach einem längeren Vortrag des Ministers Sazonow gegen ein gelobtes Vorgehen Russlands gegen die Türkei ausgesprochen.

### Petersburg, 1. August. Die Petersburger Telegraphen-

Agentur ist ermächtigt, zu erklären, daß der Bosphorus vorübergehend durch die türkische Regierung gesperrt wurde wegen einiger Veränderungen im Dienste der Joris, welche die Meerenge des Bosphorus beschließen. Die Meerenge war nur einige Stunden hindurch geschlossen. Nichtsdestoweniger hat die russische Regierung die Worte darauf aufmerksam gemacht, daß die Schließung der Meerenge selbst für eine so kurze Zeit unangelegentlich sei.

### Die Botschafterkonferenz.

London, 1. August. Wie das Reutersche Bureau meldet, erörtern die Botschafter die Frage der albanischen Grenzveränderungen. Da Schweden, das zahlreiche Offiziere in Persien hat, nicht in der Lage ist, die wahrscheinlich beträchtliche Zahl von Offizieren für Albanien zu stellen, so beschloß die Konferenz, sich an Dänemark zu wenden. Die Botschafter erörtern ferner die Frage der epirotischen Grenze und der ägäischen Inseln. Eine Vorlage, die auf diese Fragen Bezug nimmt, wurde abgelehnt, um den Mächten unterbreitet zu werden. Die Konferenz vertagte sich dann auf Dienstag.

### Rückzüge in Adrianopel.

Konstantinopel, 1. August. Die Armeeleitung läßt Adrianopel im großen Maße besprohantieren und mit Munition sowie Waffen versehen. Es hat den Anschein, als ob man mit einer neuen Belagerung rechnen würde. Das Komitee für nationale Verteidigung veranlaßt große Vorräte nach Adrianopel. Es sind bereits mehrere Separatzüge mit Teilnehmer von hier nach Adrianopel abgegangen. Überall werden Gebiete abgepalten, in denen für die Erhaltung der Stadt bei der Türkei geteilt wird.

Konstantinopel, 1. August. Es bestätigt sich, daß die türkischen Küstungstruppen auf türkisches Gebiet zurückgezogen sind und an der alten türkisch-bulgarischen Grenze halten. Die Bulgaren haben ihre früheren Posten wieder besetzt und in der Gegend von Zamboli und Heblirchewo Truppen konzentriert.

Konstantinopel, 1. August. Der türkische Thronfolger richtete nach seiner Ankunft in Adana an die Bevölkerung und an die Armeefolgende Ansprache: Wir sind durch Unglücken gekommen, in die der Feind eingebracht hat, und haben überall festgehalten, daß alles in Trümmern lag. Das menschliche Gewissen empört sich gegen diese Gräueltaten. Was uns anbetrifft, so haben wir nur Ordnung und Gerechtigkeit wieder her. Jedermann gibt dies übrigens zu. Der Thronfolger nahm eine Truppenstärke über 16 000 Mann an und wurde von der Bevölkerung durch Jura begrüßt. Der Oberkommandant der Armeekorps betonte die Erklärung an die bulgarischen Vorkämpfer, die die Dörfer verlassen haben, und forderte sie auf, zurückzukehren und friedlich ihren Arbeiten nachzugehen.

### Eine griechische Erklärung.

Berlin, 1. August. Die Königlich griechische Gesandtschaft ist von ihrer Regierung ermächtigt, zu erklären, daß alle aus Sofia kommenden Nachrichten über Erfolge der Bulgaren gegen die griechische, an der alten bulgarischen Grenze kämpfende Armee der Wahrheit widersprechen. Bei den blutigen Kämpfen, welche am 30. Juli bei der letzten Schlacht vor dem Waffenstillstand stattfanden und bei denen die Bulgaren, unterstützt durch bedeutende Verstärkungen, die aus der ersten Division von dem serbisch-bulgarischen Kriegsschauplatz kommenden Division bestanden, versuchten, die Offensiv gegen die griechische Armee auf der ganzen Linie zu ergreifen, wurden sie mit großen Verlusten nach Panarevo zurückgeschlagen. Ebenso wurden die Bulgaren, die einen Überfall gegen Kalamita versuchten, vollständig aufgerieben; ihr Rückzug wurde nur panikartigen Flucht. Die griechische Armee wurde bei der Verfolgung der Bulgaren durch die Wiedergabe der Unterzeichnung des Waffenstillstands aufgehalten. Alle Nachrichten über angebliche Eroberung griechischer Gebiete sind falsch. — In diesem ganzen Kriege haben die Bulgaren nicht ein einziges griechisches Gebiet erobert.

Das Bild im Garten schreitenden Anwesenenden in der Sommerfrische mit dem roten Hofraum so viel höher als die anderen. Der Sprecher erkrankte das in Klau 00. Inmitten 10 00. 1719 816611). Er in der Kinder bei 100. Inmitten 10 00. 1719 816611).